

Die medizinischen Gutachten im Prozess Hochedlinger402/A.B.  
zu 422/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Anfrage der Abg. Maria K r e n und Genossen, betreffend das Fakultätsgutachten im Prozess Hochedlinger, hat nun Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt beantwortet:

In dem Strafverfahren gegen den Hauptschullehrer Julius Hochedlinger, dem zur Last gelegt wurde, in den frühen Morgenstunden des 1. Juli 1950 seiner Gattin Helene Hochedlinger durch Fusstritte so schwere innere Verletzungen zugefügt zu haben, dass sie gegen 8 Uhr desselben Tages an inneren Verblutungen starb, war ursprünglich ein Sachverständigen-gutachten des Facharztes für Nerven- und Geisteskrankheiten Dr. Hubert Umlauf über den Geisteszustand des Beschuldigten eingeholt worden. Dieses Gutachten sprach sich dahin aus, dass die Straftat dem Beschuldigten als persönlichkeitsfremd anzusehen sei und dieser zur Tatzeit unter starker Alkoholeinwirkung gestanden wäre, sodass sein Hemmungsvermögen beeinträchtigt gewesen sei. Im übrigen wurde wegen der Schwierigkeiten des Falles die Einholung eines zweiten Gutachtens empfohlen.

Der Leiter der Heil- und Pflegeanstalt "Steinhof", Primarius Dr. Huber, nahm in seinem Gutachten denselben Standpunkt wie Dr. Umlauf ein und hielt einen Rauschzustand des Beschuldigten zur Tatzeit für wahrscheinlich.

Auf Grund des Umstandes, dass die beiden Sachverständigengutachten keine eindeutige Stellungnahme zur Frage der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten im Zeitpunkt der Tat bezogen, beschloss das Kreisgericht Krems als Untersuchungsbehörde die Einholung eines Fakultätsgutachtens. Das Fakultätsgutachten, das das Datum vom 21. Mai 1951 trägt und sich vor allem auf die Angaben des Beschuldigten selbst stützt, kam zu nachstehendem Ergebnis:

"Im Zeitpunkt der Untersuchung konnte bei Hochedlinger weder eine Geisteskrankheit noch eine dieser gleichzusetzende Geistesstörung nachgewiesen werden. Was nun seinen Geisteszustand zur Zeit der Tat betrifft, so muss einmal betont werden, dass die Tat seiner Persönlichkeit fremd ist. Es ist bemerkenswert, dass schon beim ersten Verhör nach dem Ereignis Hochedlinger eine vollständige Erinnerungslosigkeit dafür angab. und diese

Erinnerungslücke bis zuletzt behauptet. Mit Rücksicht auf diese beiden Momente (die Persönlichkeitsfremdheit der Tat und die von Anfang an bestehende Erinnerungslücke dafür) ist der Geisteszustand des Hochedlinger zur Zeit der Tat als krankhaft zu bewerten. Sowohl für das Krankheitsbild des pathologischen Rausches wie auch für den Zustand der vollen Berausung, wie ihn § 2 c StG. meint, würde dieser Umstand sprechen. Es wird sich in diesem Fall schwer differenzieren lassen, ob ein pathologischer Rausch oder nur ein Zustand schwerer Berausung vorgelegen hat, und es erscheint dies auch dem Gefertigten für die Beurteilung des Geisteszustandes zur Zeit der Tat nicht absolut notwendig, denn in beiden Fällen handelt es sich um eine krankhafte Alkoholreaktion." (Letzter Absatz des Fakultätsgutachtens.)

Auf Grund des Fakultätsgutachtens musste die Staatsanwaltschaft Krems die Abtretung des Strafverfahrens an das zuständige Bezirksgericht zur Bestrafung des Beschuldigten wegen Übertretung der Trunkenheit nach § 523 StG. beantragen, weil ein Schuldspruch wegen Verbrechens des Mordes oder Totschlages im Hinblick auf den vom Fakultätsgutachten angenommenen Schuldtausschlussgrund der vollen Berausung im Sinne des § 2 lit. c StG. nicht zu erzielen gewesen wäre.

Das Bezirksgericht Krems hat sich jedoch auf Grund der inzwischen durch die Gendarmeriebehörden durchgeführten neuen Erhebungen, die darauf hinwiesen, dass beim Beschuldigten zur Tatzeit weder eine Volltrunkenheit noch ein pathologischer Rauschzustand vorgelegen sein konnte, zur Verfolgung des Beschuldigten wegen Übertretung der Trunkenheit für unzuständig erklärt und das Strafverfahren an das Kreisgericht Krems rückabgetreten. Die neuen Erhebungsergebnisse veranlassten das Kreisgericht Krems, über Antrag der Staatsanwaltschaft erneut gegen Julius Hochedlinger die Einleitung der Voruntersuchung wegen §§ 134, 135 StG. und die Verhängung der Untersuchungshaft zu beschliessen.

Am 10. Jänner 1952 erhob die Staatsanwaltschaft Krems gegen Julius Hochedlinger die Anklage wegen Verbrechens des Mordes, wobei sie sich vor allem auf die neuen Erhebungsergebnisse stützte und ausdrücklich darauf hinwies, dass dem Fakultätsgutachten im Hinblick auf die neuen Erhebungsergebnisse keine Bedeutung zukommen könne, da sich die Tatsachenvoraussetzung, auf die sich das Fakultätsgutachten stützte, geändert hatte.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. April 1952

In der Hauptverhandlung vom 10. bis 12. März 1952 führte der nunmehr als Gerichtssachverständiger beigezogene Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten Dr. Walter Seidl in seinem mündlichen Gutachten aus, dass Julius Hochedlinger nach dem neuen Erhebungsergebnissen zur Tatzeit weder stark alkoholisiert gewesen ist noch die strafbare Handlung im Zustand eines pathologischen Rausches begangen hat. Er stellte im übrigen nach Vorhalt des Fakultätsgutachtens fest, dass seines Erachtens auch ohne die neuen Erhebungsergebnisse ein solcher schuldausschliessender Umstand, wie ihn das Fakultätsgutachten angenommen hatte, nicht vorgelegen sein kann.

Der gleichfalls beigezogene Sachverständige Dr. Umlauf schloss sich diesem Gutachten des Facharztes Dr. Seidl vollinhaltlich an.

Das Strafverfahren selbst ist infolge Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten und Strafberufung der Staatsanwaltschaft noch nicht rechtskräftig beendet.

Abschliessend beehre ich mich daher, die Anfrage der Abg. Maria Kren und Genossen dahin zu beantworten, dass das dem Gerichte vorliegende Fakultätsgutachten nur von den Herren Professor Dr. Hans Hoff und Dozent Dr. Karl Nowotny unterzeichnet ist.

-.-.-.-.-